

**Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
BUND NRW e. V. und NABU NRW e. V.
zum Bebauungsplanverfahren Nr. 7/17 „Rüttenscheider Straße/Wittekindstraße“
sowie zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 298 „Girardetstraße“**

Im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. sowie des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zum Bebauungsplanverfahren Nr. 7/17 „Rüttenscheider Straße/Wittekindstraße“ sowie zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 298 „Girardetstraße“ wie folgt Stellung:

Die Verbände begrüßen die Absicht, der Innenentwicklung auf bereits vorge nutzten Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.

Auch die Inanspruchnahme größerer innerstädtischer Flächen bedarf aber der Rechtfertigung durch einen entsprechenden Bedarf an zusätzlichen Wohn- und Gewerbeflächen. Die Verbände kritisieren, dass auch der vorliegende Bebauungsplanentwurf mit den aus verschiedenen Bauleitplanungsverfahren bekannten Standardtexten zum Wohnungsbedarf aufwartet. Ein Wohnungsbedarf wird nicht generell bestritten, an den Berechnungsgrundlagen und damit an dem behaupteten Neubaubedarf bestehen aber weiterhin die bekannten erheblichen Zweifel. Insbesondere wird ein wesentlicher Aspekt bei der Bedarfsdeckung, nämlich der Umfang der Anstrengungen zur Deckung des Bedarfes im Bestand, weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt. Daher wird auch an dieser Stelle auf die unbedingt erforderliche Ausweitung von Aktivitäten zur Bestandsentwicklung hingewiesen, zu der auch die Erstellung eines Baulücken- und Leerstandskataster gehört. Erst diese Angaben lassen erwarten, dass die Beurteilung des Bedarfes nicht nur auf die in der Vorlage benannten quantitativen und qualitativen Aspekte ausgerichtet, sondern auch die in der Gesamtschau sinnvollste Möglichkeit zur Deckung des Bedarfes betrachtet wird. Damit wird nicht bestritten, dass in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Innenentwicklung unternommen wurden.

Eine Innenentwicklung setzt voraus, dass eine weitere Verdichtung der baulichen Nutzung mit dem Erhalt und – wo erforderlich – mit der Verbesserung der Lebensqualität in dem betroffenen Quartier vereinbar ist. Dies erfordert den Erhalt und die Schaffung notwendiger Grünflächen und den Erhalt bzw. die Schaffung der Voraussetzungen für günstige lokale klimatische Verhältnisse, die auch unter Berücksichtigung des Klimawandels ein gesundes Wohnen ermöglichen. Maßnahmen der Innenentwicklung müssen die notwendige und von der Stadt Essen angestrebte Mobilitätswende zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs nachhaltig unterstützen.

Um die Ziele einer im diesem Sinne qualitätvollen Innenentwicklung zu erreichen, bedarf es wesentlicher Änderungen bzw. Ergänzungen der vorgelegten Planung:

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits jetzt stark verdichteten Raum. In der im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Essen erstellten Klimaanalyse wird für wesentliche Teile Rüttenscheids im Hinblick auf die lokalen Klimaverhältnisse ein Sanierungsbedarf festgestellt. Die daraus abgeleiteten Planungsziele werden im Umweltbericht zur vorliegenden Planung zwar angesprochen, finden aber in der Planung selbst keine ausreichende Beachtung.

Zu beachten sind insbesondere folgende Ziele:

- Entwicklung akzeptabler Aufenthaltsqualitäten im Umfeld, wobei vorrangig eine natürliche Abschattung durch großkronige Laubbäume zur Vermeidung von Hitzestress vorzusehen ist
- Anlage einer hochwertigen Grünausstattung, angereichert mit großkronigen Bäumen, Stabilisierung ökologischer Ausgleichsfunktionen
- Entsiegelung oder Rückbau von Erschließungs- und Stellplatzflächen.

Die Verbände begrüßen zwar grundsätzlich die geplanten Festsetzungen, die eine Begrünung der Hof- und Dachflächen sowie teilweise eine Fassadenbegrünung vorsehen. Diese Maßnahmen sind jedoch schon nicht geeignet, die mit der geplanten intensiven Bebauung verbundenen Eingriffe zu kompensieren. Insbesondere kann im Geltungsbereich des Bebauungsplans der mit der Umsetzung der Planung verbundene Verlust zahlreicher Bäume nicht ausgeglichen und somit auch nicht dem Ziel entsprochen werden, durch (großkronige) Bäume für die notwendige Abschattung zu sorgen. Hinzu kommt, dass – wie das vorgelegte Gutachten zeigt – durch die Umsetzung der Planung eine weitere Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs eintreten wird.

Um zu gewährleisten, dass die lokalen klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und in den angrenzenden Quartieren nicht weiter verschlechtert, sondern substantiell verbessert und auch in Hinblick auf den Klimawandel gestärkt werden, muss das Plangebiet daher um die verbleibenden Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs erweitert werden. Auf den zusätzlich einzubeziehenden Flächen ist eine Grünflächennutzung im Sinne der oben genannten Umweltziele der Stadt Essen festzusetzen. Die Naturschutzverbände sind zuversichtlich, dass es der Messe Essen gelingen wird, moderne Logistikkonzepte zu entwickeln, die es entbehrlich machen werden, zur Andienung des Messegeländes das für eine qualitätvolle städtebauliche Entwicklung notwendige Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs in Anspruch zu nehmen. Im Zuge der Erweiterung des Plangebiets sollte geprüft werden, die Bebauung von der Rüttenscheider Straße abzurücken, um an dieser Engstelle eine Beeinträchtigung des Kaltluftzuflusses zu vermeiden.

Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Vermeidung einer weiteren Belastung Rüttenscheids mit PKW-Verkehr bedarf es eines Verkehrskonzeptes, mit dem die Ziele der Mobilitätswende, das Erreichen des von der Stadt Essen angestrebten Modal-Splits und damit eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs effektiv gefördert wird.

Die vorgelegte Planung sieht vor, die bestehende Radweg-Trasse mit einer Breite von fünf Metern zu sichern. Die Stadt Essen prüft bereits jetzt eine Verbreiterung der bestehenden Trasse auf bis zu sieben Meter. Auch wenn die Verbände die in Prüfung befindliche Verbreiterung der Radweg-Trasse wegen des damit verbundenen Eingriffs in den die Trasse umgebenden Grünzug als problematisch ansehen, erscheint eine solche Verbreiterung im hier betroffenen innerstädtischen Bereich evtl. sinnvoll, um dem hohen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden und die notwendige bauliche Trennung zwischen Radweg und begleitendem Fußweg realisieren zu können.

Die Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Anlagen oder Wärme durch Solarthermie-Anlagen ist verbindlich festzusetzen. Ebenfalls festzusetzen ist die Verpflichtung, die Energieversorgung der Gebäude aus erneuerbaren Energiequellen bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung zu gewährleisten. Die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB sind – auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz – voll auszuschöpfen.

Die geplanten Festsetzungen zur Dach-, Hof- und Fassadenbegrünung werden von den Verbänden begrüßt. Die Mindeststärke der Substratschicht bei Dachbegrünungen in Verbindung mit

Photovoltaikanlagen sollte auf mindestens 12 cm erhöht werden, um die Dachbegrünungen widerstandsfähiger zu machen. Die Mindestüberdeckung der Hofflächen sollte auf 50 cm erhöht werden. Eine Fassadenbegrünung sollte nicht nur für das Garagengeschoss, sondern zumindest teilweise auch für die oberen Geschosse festgesetzt werden. Vorgesehen werden sollten auch Nisthilfen für Gebäudebrüter und Quartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse.

Auch wenn eine (vollständige) Versicherung des Niederschlagswassers nicht möglich sein sollte, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zumindest Teile des Niederschlagswassers im Plangebiet zu halten und zu nutzen (Wasserflächen, Bewässerung von Grünflächen etc.).

Für den BUND NRW e. V.

gez. Dr. Cornelia Fitger

Für den NABU NRW e. V.

gez. Axel Pottschmidt